# BEBAUUNGSPLAN NR. WR/01/2008 BAD KLOSTERLAUSNITZ "WOHNPARK SCHÖPPESTRASSE" - 1. ÄNDERUNG

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

- Maß der Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 BauGB)
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 BauGB)

  Die max. zulässige Grundfläche der Hauptanlagen ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung zur maximalen Grundfläche (s. Eintrag "GR" in den den Baugebieten WR 1 4 zugeordneten Nutzungsschablonen).

  Sie wurde entsprechend dem Flächeninhalt der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs.2 Nr. 1 BauNVO).

  Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und bauliche Anlagen, die in den Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 7 ThürBO zulässig sind, nur soweit zugelassen werden, soweit sie innerhalb der nach § 9 Abs. 4 BauGB entsprechend zeichnerisch festgesetzten Fläche errichtet werden. Dabei können Carports innerhalb der zeichnerischen Fläche "Carport" errichtet werden. wenn die Grundfläche von 6.5 x 10 m und eine Höhe von werden, wenn die Grundfläche von 6,5 x 10 m und eine Höhe von max. 328,2 m ü. NN nicht überschritten werden.
- Die Herstellung von Zugangswegen auf bis zu 40 qm der nicht überbau-baren Fläche des Baugrundstücks ist allgemein zulässig. Zufahrtswege, die in der Summe 40 qm der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des Baugrundstücks überschreiten, sind nur ausnahmsweise zulässia. § 9 Abs. 1 Nr. 1,2,4 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 u. Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO
- Geh— und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  Das Gehrecht G wird in einer Breite von 3,0 m zugunsten des Flur—
- stücks 356/2 festgesetzt.
- Das Fahrrecht F wird in einer Breite von 3,0 m für Fahrzeuge bis zu 12 t zugunsten des Flurstücks 356/2 festgesetzt.
- Das Leitungsrecht L wird in einer Breite von 3,0 m für Trinkwasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Gas, Elektro und Telekommunikation zugunsten des Flurstücks 356/2 festgesetzt.
- Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 ThürBO) Für die WR 1, WR 2 und WR 4 gilt: Dächer sind als Satteldächer auszuführen. Die Dachneigung wird mit mindestens 42 Grad und höchstens 48 Grad bestimmt.
- Ausnahmsweise darf der Carport mit einem Pultdach ausgeführt werden. Als Dacheindeckung sind anthrazitfarbene, nicht engobierte, matte und normalformatige Dachziegel, Schiefer oder Kunstschiefer zu verwenden.
- Die Breite von Gaupen oder Zwerchhäusern darf 50 % der Firstlänge nicht überschreiten. Sie sind mittig anzuordnen.
- Traufen und Firstlinie sind waagerecht zu legen. Der Ortgang darf max. 0,3 m überstehen.
- Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Die Villa und die Freiflächen des Flurstücks 356/8 stehen unter Denkmalschutz. (§ 16 Abs. 1 4 und § 13 Abs. 3 ThürDSchG)
- Der Geltungsbeerich liegt vollständig in der Schutzzone III der Brunnen Hy Eisenberg 1E/1982 (Robertsmühle, WGA—Nr. 107) und Hy Eisenberg 2E/1982 (Pfarrmühle, WGA—Nr. 124).

### HINWEISE

- Als Grundkarten für den Bebauungsplan wurden Liegenschaftskarten der Gemarkung Bad Klosterlausnitz im Maßstab 1 : 1.000 v. 07.01.2015 /Archikart) ohne Nachträge verwendet.
- Aufgrund von Ungenauigkeiten, welche beim Vergrößern, Scannen, Digitalisieren oder Vervielfältigen auftreten, ist der Plan zur Maßent nahme nur bedingt geeignet.
- Archäologische Funde sind sofort dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Erfurt zu melden. Die Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter dieses Amtes im angetroffenen Zustand zu belassen und abzusichern. Sie müssen von diesem Amt sachgemäß untersucht und geborgen werden. Derartige Untersuchungen sind zu
- Einer Erlaubnis bedarf, wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG)
- Gemäß Lagerstättengesetz vom 04.12.1934 in der Fassung v. 02.03.1997 sowie der Verordnung zur Ausführung des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934 in der Fassung vom 02.03.1974 sind temporäre geologische Aufschlüsse zur Sicherung des geologischen Kenntnisstandes bei der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie anzuzeigen. Tempo räre geologische Aufschlüsse sind: Trassenaufschlüsse, Bohrungen und
- Schürfe, geophysikalische Messungen, Einschnitte, größere Baugruben. Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien angetroffen, so ist das Landesverwaltungsamt Weimar, Abteilung Bodenschutz und Altlasten, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.



#### PLANZEICHEN

(gem. Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Traufhöhe in m üNN (als Höchstmaß) Firsthöhe in m üNN (als Höchstmaß) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1

BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Grundfläche in gm (als Höchstmaß)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Anpflanzen / Erhalten von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a / b BauGB)

#### Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Nebenanlagen und Stellplätzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St/Car/F/Mü Zweckbestimmung: Stellplätze/Carport/Feuerwehr/Müllcontainer und Wege

Spielplatz für Kleinkinder (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrecht zu belastende

Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Kulturdenkmal: Villa und Park (gem. § 2 ThürDSchG)

# HINWEISE

Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten

Flurstücksnummer

Straßenname / Orts- und Flurbezeichnung

Wege, Flächenbegrenzungen



Gebäudebestand Haupt- / Nebengebäude

Vorhandenes Gelände: Höhenpunkt in m üNN

#### **VERFAHRENSVERMERKE**

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz hat am 25.01.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 des BauGB am 03.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
- 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand als öffentliche Auslegung vom 03.07.bis 03.08.2015 statt bekannt gemacht am 24.06.2015 im Allgemeinen Anzeiger "Holzlandbote" Nr. 26/2015.
- 3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.06.2015 und Fristsetzung bis 16.07.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme, auch im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert
- 4. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 25.01.2016 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlos-
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Textfestsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht (i.d.F. vom 18.11.2015) haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 11.02. bis 11.03.2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 03.02.2016 im Holzlandboten Nr. 05/2016 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
- 6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.02.2016 und Fristsetzung bis 08.03.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert
- 7. Der Gemeinderat hat am 25.04.2016 den Bebauungsplan i.d.F. v. 18.04.2016 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) geprüft, über Bedenken und Anregungen entschieden und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB am 25.04.2016 als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Bestätigung der Verfahrensvermerke 1 bis

Bad Klosterlausnitz, d. 1.6.2016

8. Gemäß § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 wird bescheinigt, daß die Darstellung der Grenzen und die Bezeichnung der Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 20.2016 übereinstimmen. Der Gebäudebestand kann von der Örtlichkeit abweicher

Heunedat d 06.06. 2016

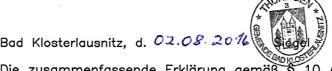
9. Die Anzeige der Satzung über den Bebauungsplon bestehend aus der Plan-zeichnung (Teil A) und den Textfestsetzungen (Teil B) bei der Rechtsaufsichts-

Bad Klosterlausnitz, d. 20 07 2016 Sieger

10. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt Ring

Bad Klosterlausnitz, d. 20 07. 2016 Serge

11. Der Beschluss zur Satzung über den Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 21 ThürKO am 27.07.2016 amtlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan mit der Begründung während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz, von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 (3) und 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



12. Die zusammenfassende Erklärung gemäß §
Bebauungsplan am <u>01. o <u>6</u>.2016 beigefügt.</u> 0 Abs. 4 BauGB wurde dem

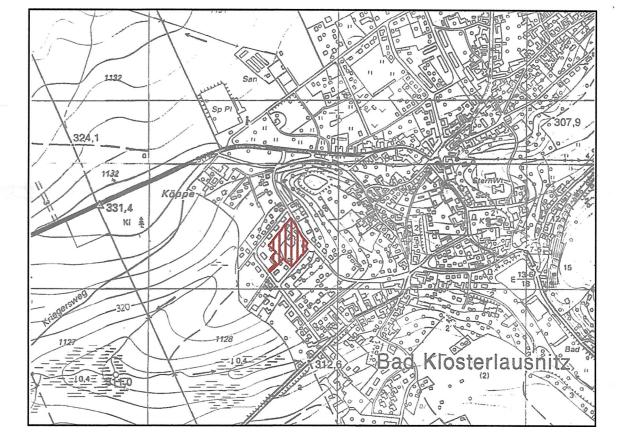
Bürgermeisterin

Llot

Bürgermeisterin

Bad Klosterlausnitz, d. 01.0(.lo16

# ÜBERSICHTSKARTE



## RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 20.10.2015 (BGBI. 2015 I S. 1722)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-verordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. 2013 I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) i.d.F. vom 18.12.1990, (BGBI. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. 2011 S. S. 1509)
- Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntm v. 28.03.2014
- Thüringer Gemeinde— und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung—ThürKO) i.d.F. der Bekanntm. vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41) zuletzt ge—ändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBI. 82, 83)
- Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale Thüringer Denkmalschutzgesetz ThürDSchG vom 14.04.2004 (ThGVBI. S. 465) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2008 GVBI. S. 574, 584)

PROJEKT: BEBAUUNGSPLAN WR/01/2008 "WOHNPARK SCHÖPPESTŔASSE' 1. ÄNDERUNG

AUFTRAG- GEMEINDE

CAD-CODE BAD KLOSTERLAUSNITZ PROJ.-NR. FASSUNG ZUR PLAN: STAND:

BESCHLUSSFASSUNG



STADTPLANUNGSBÜRO DR. BÖHME

SITZUNG:

PROJ.-LTG. DR.BÖHME

BPBKI S160418

7.123

1:1.000

18.04.2016

DR.-ING. SYLVIA BÖHME FREIE ARCHITEKTIN FÜR STADTPLANUNG 07545 GERA BERLINER STR: 73 TEL. 0365/77346-35 FAX -36